

Satzung des Fördervereins der SG Griesingen

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für jedes Geschlecht entsprechend.

Satzung für den Förderverein SG Griesingen e.V.
Fassung vom 21. November 2019

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein SG Griesingen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Griesingen.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der "Sportgemeinschaft Griesingen e.V.", insbesondere in der Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Vorstandschaft möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - zusätzlich bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 2) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane durch Satzungsänderung beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form einer schriftlichen Benachrichtigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen.
- 4) Die Themen der Tagesordnung sind vom Vorstand darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 6) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (3) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zwei Beisitzer wählen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt wechselweise in zwei Gruppen im Abstand von einem Jahr neu:
 - Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Schriftführer, ein Beisitzer
 - Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Kassierer, ein BeisitzerScheidet während des Kalenderjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder zwei und mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen. Beisitzer könne während des laufenden Jahres durch den Vorstand hinzugewählt werden.
- 4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der 1. Vorsitzende bleibt trotz Rücktritt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an einen Beisitzer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam. Der 1. Vorsitzende bleibt immer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, außer es tritt §14 Abs 4 ein.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben, sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand kann und sollte regelmäßig, jedoch mindestens einmal im halben Jahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden
- 4) Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach Absprache mit dem Vorstand.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen die anwesenden Vorstandsmitglieder, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll von der Hauptversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und in digitaler Form abgelegt werden.

§ 17 Ordnungen

Zur Satzung gelten ergänzend folgende Ordnungen des Vereins:

- Beitragsordnung (wurde erlassen)
- Finanzordnung (optional)
- Datenschutzordnung (wurde erlassen)
- Ehrungsordnung (optional)
- Geschäftsordnung (optional)

Alle Ordnungen können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Vorstand geändert werden. Änderungen der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung dürfen nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, siehe § 6. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Darüber hinaus kann der Vorstand und der Hauptausschuss weitere Richtlinien und Verordnungen verfassen, die nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich (im Sinne des Vereinszwecks §3) und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den Vorstand berichten.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen können durch den Vorstand in einer Ehrungsordnung festgelegt werden.

§ 20 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datenspeicherung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten im Sinne der EU Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeführt sind.
- 2) Die Datenschutzordnung wird durch einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen und ist für jedes Mitglied des Vereins bindend.

§ 22 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den geförderten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.
- 4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 21.11.2018 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Griesingen, den 21.11.2018

Gezeichnet:

| | | |
|-------------------|---------------------------------|-------|
| 1. Vorsitzender | Peter Gobs | _____ |
| 2. Vorsitzender | Christian Grab | _____ |
| Kassierer | Angelika Hahn | _____ |
| Schriftführer | Christian Schenk | _____ |
| Beisitzer | Eleni-Stavroula Mouratidou-Koch | _____ |
| Beisitzer | Gabriele Zügn | _____ |
| Gründungsmitglied | Benjamin Burgmaier | _____ |
| Gründungsmitglied | Anja Kirchmaier | _____ |

Beitragsordnung des Fördervereins der SG Griesingen e.V.

§ 1 Grundsatz

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren können nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden. Die Mitgliedsbeiträge wurde auf der Gründungsversammlung am 21.11.2018 beschlossen.
- 2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge
- 3) Für diese Beitragsordnung gilt die Satzung des Fördervereins der SG Griesingen e.V., insbesondere "§ 5 Mitgliedschaft", "§ 6 Mitgliedsbeiträge", "§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft", "§ 8 Ausschluss", "§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder".

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres erhoben. Sollte der 15. Februar kein Bankarbeitstag sein, gilt der nächste Bankarbeitstag. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Es ist nur der Zahlungsmodus jährlich möglich.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug mit unserer Gläubiger-ID. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung mit der Beitrittserklärung. Die Mandats-Referenz entspricht der Mitgliedsnummer.

§ 3 Beiträge

- 1) Eine Aufnahmegebühr wurde bisher von der Hauptversammlung nicht beschlossen.
- 2) Folgende jährliche Mitgliedsbeiträge wurden von der Gründungsversammlung am 21.11.2018 beschlossen:

| Mitgliedsform | Beitragshöhe |
|--|--------------|
| 1. Erwachsener | € 15,00 |
| 2. Erwachsener (Ehepartner) | € 10,00 |
| Kind/Jugendlicher unter 18. Lebensjahr | € 5,00 |
| Ehrenmitglied, Ehrenvorstand | € 0,00 |

- 3) Eine Ermäßigung der Beitragsformen und Beitragserleichterungen müssen bei den Vorsitzenden oder dem Kassierer beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Im Verein aktive Schiedsrichter und Übungsleiter mit Lizenz werden von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 4) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung sind gemäß der Satzung "§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder" dem Verein an die Vorsitzenden oder dem Kassierer schnellstmöglich und schriftlich mitzuteilen.
- 5) Konnte der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht erfolgreich über das Lastschriftverfahren eingezogen werden, bzw. ist ein Lastschriftrückgang erfolgt, muss der fällig Mitgliedsbeitrag zzgl. der angefallenen Bankkosten an den Verein überwiesen werden. Das Mitglied wird dazu durch ein Erinnerungsschreiben informiert.
- 6) Wird die Nachzahlung des Mitgliedsbeitrags acht Wochen nach Versand des Erinnerungsschreibens bzw. eines Mahnschreibens nicht überwiesen, erfolgt ein Mahnungsschreiben mit der Erhebung einer zusätzlichen Mahngebühr von € 7,50 pro Mahnung. Nach der zweiten Mahnung werden die fälligen Beträge gerichtlich eingefordert. In diesem Zusammenhang kann der Verein durch den Vorstand auch weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- 7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und die Beiträge mit der bisherigen Lastschrift eingezogen.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Nachzahlung mit ggf. anfallenden Bank- oder Mahngebühren aller Beiträge des Hauptverein aus § 3 nur auf das folgende Konto zulässig:

Empfänger: Förderverein SG Griesingen e.V., IBAN: ..., BIC: ...,

Geldinstitut: ...

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datenschutzordnung des Fördervereins der SG Griesingen e.V.

Präambel

Der Förderverein der SG Griesingen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU Datenschutz-Grundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins einschließlich seiner Abteilungen zu gewährleisten, gibt sich die Förderverein der SG Griesingen e.V. die nachfolgende Datenschutzordnung.

Die Ermächtigung und Verpflichtung zum Erlass dieser Datenschutzordnung ergibt sich aus der Satzung des Fördervereins SG Griesingen e.V., die mit Beschluss in der ordentlichen Gründungsversammlung am 21.11.2018 entsprechend geändert wird.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird neben der männlichen nicht auch die Form eines anderen Geschlechts aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer jegliches Geschlecht.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Förderverein SG Griesingen e.V., Peter Gobs, Raiffeisenstraße 24, 89608 Griesingen

gesetzlich vertreten durch Vorstand nach § 26 BGB: Herr Peter Gobs, Herr Christian Grab, E-Mail: förderverein@sg-griesingen.com

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU Datenschutz-Grundordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, ggf. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Bankverbindung, ggf. die Namen und die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion und Dauer der Funktion im Verein, ggf. verliehene Ehrungen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, die der SEPA-Mandatsnummer entspricht.
- 2) Im Rahmen der Beschäftigung von Mitarbeitern auf Minijob- und Teilzeitbasis verarbeitet der Verein zusätzlich die SV-Nummer, Steuernummer, ggf. die Religionszugehörigkeit und die Krankenkassenzugehörigkeit und gibt diese ggf. an ein externes Lohn- und/oder Steuerbüro weiter.
- 3) Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Newsletter, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
- 3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten (Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse) der Mitglieder des Vorstandes, ggf. auch aus Mitgliedern von Vereinsausschüssen veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- 1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe den Vorsitzenden zugeordnet.
- 2) Die Vorsitzenden stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- 3) Weitere Vereinsgruppen erfüllen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderer Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails „bcc“ zu versenden.

§ 7 Rechte der betroffenen Person

Der betroffenen Person stehen folgende Rechte zu:

- 1) Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- 2) Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- 3) Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- 4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- 5) Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- 6) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 7) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 8) Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird, Artikel 7 Absatz 3 DSGVO.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Ausschussmitglieder) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen).

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Der Förderverein der SG Griesingen e.V. benennt ab 10 Personen, die regelmäßig mit personenbezogene Daten arbeiten einen Datenschutzbeauftragten. Die Auswahl obliegt dem Vorstand. Es ist sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1) Der Förderverein der SG Griesingen e.V. unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand.
- 2) Die Leiter der unter Nr. 1 genannten Gremien sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten für jeweils ihre Bereiche verantwortlich.
- 3) Die Einrichtung weiterer eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter, Instagram) ist der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts sind Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands kann der Vorsitzende die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

§ 11 Zentrale Datenverarbeitung

Durch den Vorstand wird die zentrale Datenverarbeitung des Fördervereins der SG Griesingen e.V. betrieben.

Die eingesetzte Technik und Software entspricht dem Stand der Technik. Dies wird auch durch die Hinzuziehung von Dienstleistern gewährleistet. Regelmäßig werden Datensicherungen durchgeführt. Diese werden an einem anderen Standort aufbewahrt.

§ 12 Einsatz einer Mitgliederverwaltungssoftware

Der Förderverein der SG Griesingen e.V. kann eine Mitgliederverwaltungssoftware (z.B. Pro Winner) einsetzen. Es ist ein Supervisor einschließlich Vertreter zu benennen, der für die Berechtigungsverwaltung und die regelmäßigen Sicherungen zuständig ist. Der Vorstand

entscheidet über die Weitergabe von Daten an die Funktionsträger des Vereins. Es wird dokumentiert, welche Daten an welche Person exportiert werden.

§ 13 Einsatz von Social Media und Cloud-Speicher

Über den Einsatz von Social Media (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram) und Cloud-Speicher (z. B. Dropbox) entscheidet der Vorstand.

§ 14 Nutzung der privaten EDV-Ausstattung der Funktionsträger

- 1) Die Verarbeitung von Daten auf privater Hardware (z.B. PC, Notebook, Smartphone, USB-Stick u.a. andere mobile Datenträger) ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 2) Die Nutzer treffen die nach dem Stand der Technik notwendigen technischen Maßnahmen, damit insbesondere Dritte nicht auf die Daten des Fördervereins der SG Griesingen e.V. zugreifen können.
- 3) Nur nach Zustimmung durch den Vorstand dürfen Daten, die auf privater EDV-Ausstattung gespeichert sind, an Dritte transferiert werden. Die Datenübergabe ist zu dokumentieren.

§ 15 Dauer der gespeicherten personenbezogenen Daten

- 1) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten gesperrt.
- 2) Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen benötigten Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.
- 3) Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Abteilung, Sportart, Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen sowie an der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Analog gilt dies für etwaige vorhandene Abteilungschroniken.

§16 Ausscheidende Funktionsträger

Grundsätzlich werden papierne Unterlagen beim Schriftführer abgegeben und nicht direkt dem Nachfolger ausgehändigt.

Via Formular mit Unterschrift erklären die Ausscheidenden, wie die Daten (Papier und elektronisch) des Fördervereins der SG Griesingen e.V. gelöscht, vernichtet bzw. zurück transferiert wurden.

§ 17 Entsorgung von Papierunterlagen

Papierunterlagen werden datenschutzgerecht mittels Aktenvernichter entsorgt.

§ 18 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1) Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß § 19 der Satzung geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.